



# Umsetzung der CSR-Richtlinie: Der Referentenentwurf zum CSR-RUG

**Prof. Dr. Peter Kajüter**

**Berliner Bilanz Forum, 9. Mai 2016**

## Europäische Vorgaben und Umsetzung in Deutschland



- 2011: Neue EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)
- 2014: **CSR-Richtlinie** (2014/95/EU) ändert die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)
  - Harmonisierung und Erhöhung der **Transparenz** über ökonomische, ökologische und soziale Belange
  - Berichtspflicht als Instrument zur **Verhaltenssteuerung**

Bis zum **06.12.2016** in nationales Recht umzusetzen.



- 2015: Konzeptpapier des BMJV vom 27.04.2015 – Gedanken zur Umsetzung
- 2016: **Referentenentwurf zum CSR-RUG** vom 11.03.2016
  - grundsätzlich 1:1 Umsetzung der CSR-Richtlinie
  - daneben punktuelle Modernisierung der Normen zur Lageberichterstattung
  - erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2017

## Wesentliche Neuerungen im Überblick

- **Strukturelle Änderungen** im Gesetzesaufbau der §§ 289, 289a, 315 HGB
- **Neue Berichtspflichten:** §§ 289, 289a-f, 315, 315a-d HGB-E
  - Ausweitung der nichtfinanziellen Berichterstattung: Nichtfinanzielle Erklärung
  - Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung: Angaben zur Diversitätspolitik
  - Darstellung von Vorjahresangaben im Lagebericht
  - Sonstige kleinere Änderungen

## Ziel, Einordnung und Anwendungsbereich

- Ziel ist die **Vermittlung von Informationen über nichtfinanzielle Belange**, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens sowie der **Auswirkungen** seiner Tätigkeit erforderlich sind.
- Die nichtfinanzielle Erklärung ist **Bestandteil des Lageberichts**. Sie muss innerhalb des Lageberichts einen besonderen Abschnitt bilden (§ 289b Abs. 1 S. 2 HGB-E, § 315b Abs. 1 S. 2 HGB-E).
- **Anwendungsbereich:**
  - **große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern** (§ 289b Abs. 1): Kapitalgesellschaften, die drei Kriterien kumulativ erfüllen – „groß“ i.S.v. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter, kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB; ebenso: haftungsbeschränkte PHG, Genossenschaften
  - **große Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse** mit konzernweit mehr als 500 Mitarbeitern (§ 315b Abs. 1 HGB-E)
  - **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** mit mehr als 500 Mitarbeitern
  - Befreiungsregelungen für Konzernunternehmen (§ 289b Abs. 2 HGB-E, § 315b Abs. 2 S. 3 HGB-E)

## Mindestinhalte (§ 289c HGB-E), Rahmenwerke (§ 289d HGB-E) und Schutzklausel (§ 289e HGB-E)

- Kurze Beschreibung des **Geschäftsmodells**
- Angaben zu fünf **nichtfinanziellen Belangen**

- Umweltbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

*BMJV: Verbraucherbelange?*

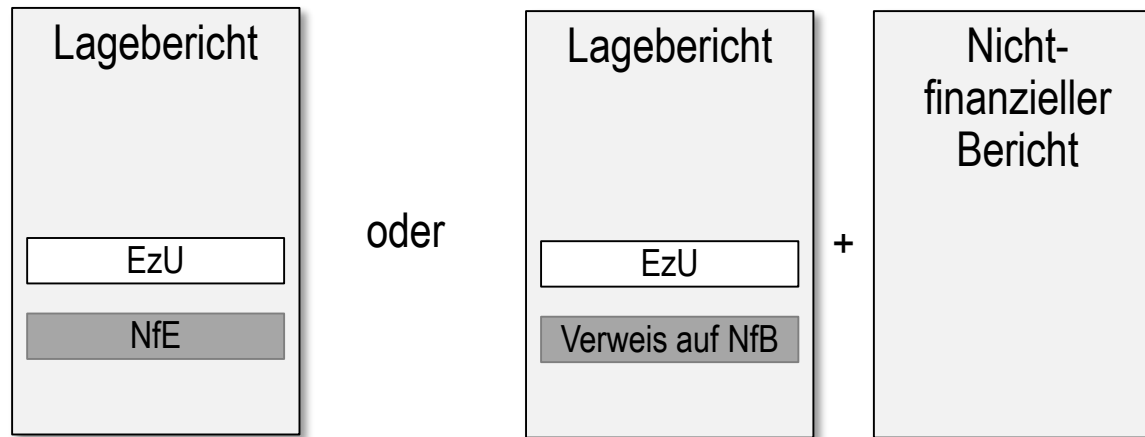
**Kein Konzept:**  
Angabe von Gründen

- verfolgte Konzepte
- angewandte Due-Diligence-Prozesse
- Ergebnisse der Konzepte
- wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verbunden sind
- wesentliche Risiken, die mit den eigenen Geschäftsbeziehungen und Produkten/ Dienstleistungen einhergehen
- wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren,
- ggf. Hinweise auf Jahresabschluss

- **Schutzklausel** mit restriktiven Bedingungen
- Verwendung von nationalen, europäischen und internationalen **Rahmenwerken** möglich

## Berichtsalternativen, Offenlegung und Prüfung

- **Berichtsalternative:** separater nichtfinanzieller Bericht



- **Offenlegung:**

§ 325 HGB

zusammen mit Lagebericht  
oder

auf der Website des Unternehmens  
(spätestens 6 Monate nach Abschlussstichtag,  
mindestens für 10 Jahre)

- **Prüfung:**

- **formelle Prüfungspflicht**, ob Angaben gemacht wurden (§ 317 Abs. 2 HGB-E)
- keine inhaltliche Prüfungspflicht; sofern eine solche vom Abschlussprüfer oder von einem Erbringer von Bestätigungsleistungen durchgeführt wird, ist deren Bericht über das Ergebnis der Prüfung auch öffentlich zugänglich zu machen.

## CSR-RUG: Konsequenzen, Herausforderungen und Perspektiven

- Lageberichterstattung erweitert sich zur Unternehmensberichterstattung
- Sinnvolle Fortentwicklung: Struktur der Normen, Darstellung von Vorjahresangaben
- Erklärung zur Unternehmensführung: Konzept für Corporate Governance Reporting überfällig
- RefE CSR-RUG gewährt größtmögliche **Flexibilität** im Hinblick auf nichtfinanzielle Berichterstattung, **aber** bringt auch eine Reihe von **Herausforderungen** mit sich:
  - Ersteller:**
    - Überschneidungen und Redundanzen mit bestehenden Berichtspflichten
    - Zusammenspiel von bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsbericht mit Angaben in nichtfinanzieller Erklärung
    - gesonderter Abschnitt der nichtfin. Erklärung erschwert integrierte Darstellung
    - Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen in Lieferketten?
  - Aufsichtsrat:**
    - Pflicht zur Prüfung des (ungeprüften) nichtfinanziellen Berichts (§ 171 AktG-E)
  - Abschlussprüfer:**
    - vermehrte freiwillige Prüfungen von nichtfinanziellen Berichten?
    - Wettbewerb mit anderen Erbringern von Bestätigungsleistungen



# Umsetzung der CSR-Richtlinie: Der Referentenentwurf zum CSR-RUG

**Prof. Dr. Peter Kajüter**

**Berliner Bilanz Forum, 9. Mai 2016**